

Inwil, 4. Juni 2013

Baudirektion
Herr Regierungsrat
Heinz Tännler
Aabachstrasse 5
Postfach 857
6301 Zug

vorab per E-Mail an arnold.brunner@zg.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Gewässer (GewG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich bei der Baudirektion für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Gewässer (GewG).

Wir stehen der Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG) grundsätzlich positiv gegenüber. Wir begrüssen es, dass die Regierung das Zuger Gewässergesetz weiterhin schlank halten und die Vorgaben des Bundes mit klaren und einfachen Regelungen im Kanton umsetzen will.

Unter diesem Aspekt unterstützen wir die vorgeschlagene Lösung bezüglich Festlegung des Gewässerraums, insbesondere den Vorschlag, bei kleineren Fließgewässern den Gewässerraum pauschal auszuschneiden. Es ist auch sinnvoll die Breite des Gewässerraumes innerhalb der Bauzonen den bisherigen baulichen Gegebenheit anzupassen und damit die nötige Rechtssicherheit zu gewähren. Gemäss dem Vorschlag sollen Gemeinden wie bisher die Möglichkeit erhalten, für fließende- und stehende Gewässer innerhalb der Bauzone den Gewässerraum abweichend von der generellen Regelung festzulegen und somit den Gewässerraum verkleinern oder vergrössern zu können. Es ist richtig, dass eine abweichende Festlegung des Gewässerraums mit Sondernutzungsplanung der Genehmigung des Kantons unterstellt ist. Dies soll garantieren, dass die Abweichungen von der generellen Regelung in allen Gemeinden des Kantons nach einheitlichen Kriterien beurteilt und angewendet werden.

Wir unterstützen das Ansinnen der Regierung die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Pflichten bezüglich Bau, Wiederherstellung, Instandhaltung und Unterhalt von Gewässern und wasserbaulichen Bauten und Anlagen klar zu regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen erachten wir als richtig und fair.

In den § 3 und 42 wird die Baudirektion explizit als zuständige Stelle bezeichnet. Im Sinne einer generellen Regelung beantragen wir, an Stelle der Baudirektion generell die Regierung als verantwortliche, bzw. zuständige Stelle zu bezeichnen. Die Zuständigkeiten sind im Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) definiert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Zug



Jürg Strub
Präsident



Daniel Burch
Kantonsrat, Fraktionschef